

Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Intendance des impôts
du canton de Berne

Recht und Gesetzgebung

Droit et législation

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

Herr
Stefan Zeller
Präsident acj
Murgenthalstr. 24
4900 Langenthal

Q:\R+G\Recht\Pool\DI\Vergabungsabzug\36659dizgsb5e.doc

Bern, 15. Februar 2006

Arbeitsgemeinschaft für offene christliche Jugendarbeit Langenthal und Umgebung, Langenthal Zusicherung Vergabungsabzug

Sehr geehrter Herr Zeller



Wir beziehen uns auf unser neulich geführtes Telefongespräch in welchem Sie uns um eine Zusicherung des Vergabungsabzuges für Zuwendungen an oben genannte Institution gebeten haben.

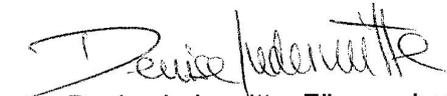
Gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes (StG) sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abziehbar, wenn diese in der Bemessungsperiode im Sitzkanton steuerbefreit sind und öffentliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG verfolgen.

Obgenannte Institution hatte in der Bemessungsperiode ihren Sitz im Kanton Bern und wurde von diesem mit Einspracheentscheid vom 3. Februar 2006 von der Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit befreit. Wir können Ihnen deshalb **zusichern**, dass im Kanton Bern steuerpflichtige Personen Spenden an die in Frage stehende Institution bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abziehen dürfen (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Recht und Gesetzgebung


Denise Indermitte, Fürsprecherin